



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 19. Mai Nr. 30

Tag	INHALT	Seite
14.5.2020	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 10	266
14.5.2020	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 73	267
10.4.2020	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüstemoor am Blanksee“ GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 791 - 9 - 12	271
18.4.2020	Verordnung über den „Heilwald Quetziner Tannen“ (Heilwaldverordnung Quetziner Tannen – HeilWaldVO Quetziner Tannen) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 21	277
6.5.2020	Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern (HwKBeitrEinzVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7110 - 1 - 5	281
8.5.2020	Vierte Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst Ändert VO vom 19. Juni 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 7	282

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

23.4.2020	Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung	301
23.4.2020	Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	302
23.4.2020	Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V)	302

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“*

Vom 14. Mai 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzministerium entsprechend der vom Landtag auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossenen Aufteilung der Mittel sowie der Einzelprojekte zum Globalvolumen aufgestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Mai 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

* Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 66 - 10

Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 14. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 73

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem am 28. Oktober 2019 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Juni 2020 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. Juni 2020 in Kraft, wenn bis zum 31. Mai 2020 alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Mai 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 74

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages*

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1

vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
 2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
 3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.
- § 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“
3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

* Ändert StV vom 21. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2251 - 52

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a**Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden**

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4a Abs. 4,“ eingefügt.

e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und

4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.

c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Elmau, den 25. Oktober 2019

Kretschmann

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Stephan Weil

Für den Freistaat Bayern:
Elmau, den 25. Oktober 2019

M. Söder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Armin Laschet

Für das Land Berlin:
Elmau, den 25. Oktober 2019

Michael Müller

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Elmau, den 25. Oktober 2019

Malu Dreyer

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Dietmar Woidke

Für das Saarland:
Elmau, den 25. Oktober 2019

Tobias Hans

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Andreas Bovenschulte

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Michael Kretschmer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 10. Oktober 2019

Peter Tschentscher

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Reiner Haseloff

Für das Land Hessen:
Elmau, den 25. Oktober 2019

V. Bouffier

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Daniel Günther

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 28. Oktober 2019

Manuela Schwesig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 11. Oktober 2019

Bodo Ramelow

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüstemoor am Blanksee“

Vom 10. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 791 - 9 - 12

Aufgrund des § 2 Nummer 4 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 23 sowie mit § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, und aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, sowie des § 13 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das südöstlich von Parchim in der Gemeinde Siggelkow im Landkreis Ludwigslust-Parchim gelegene Wüstemoor mit der Wasenbäk und dem Basnisbach sowie Teile des Blanksees mit den daran angrenzenden Verlandungsbereichen werden in den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Wüstemoor am Blanksee“ in das durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 90 Hektar. Es liegt in der Gemeinde Siggelkow und umfasst Flächen in den Gemarkungen Groß Pankow Flur 6 sowie Klein Pankow Flur 1 und 3.

Anl. 1 (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Naturschutzgebiet hineinweisen.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 2 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Sofern von eingetragenen Flurstücksgrenzen abgewichen wird, erfolgt zusätzlich eine verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze. Die Karten und die Grenzbeschreibung sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Dienstsitz: Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten und Grenzbeschreibung sind beim

Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Eldenburg Lübz
– Der Landrat –	– Der Amtsvorsteher –
Putlitzer Straße 25	Am Markt 22
19370 Parchim	19386 Lübz

niedergelegt. Die Karten und die Grenzbeschreibungen können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Pflege und Entwicklung eines wiedervernässten Niedermoorkomplexes mit einer Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotope als Nährstoff- und Kohlendioxidsenke, als Lebensraum einer Vielfalt gefährdeter und gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften sowie als naturgeschichtlich bedeutsames Gebiet. Es dient insbesondere:

1. der Erhaltung und Entwicklung der überstauten Niedermoorkomplexe mit dem jeweils charakteristischen Arteninventar durch die Sicherung der Wasserstände und dem Ausschluss von Nährstoffeinträgen,
2. der Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesenbereiche durch den Ausschluss von Nährstoffeinträgen, der Sicherung eines optimalen Wasserstandes sowie einer standortangepassten Pflegenutzung,
3. der Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt auf den sonnenexponierten Trockenstandorten der Talränder und Sandhügel mit dem daran gebundenen Arteninventar durch Sicherung einer standortangepassten Pflegenutzung,
4. der Erhaltung und Entwicklung der Seen und Fließgewässer einschließlich der Unterwasservegetation, Uferzonen und Verlandungsbereiche mit Schwimmblatt-, Röhrich-, Seggen- und Binsenbeständen, Kraut- und Gehölzsäumen und dem jeweils daran gebundenen Arteninventar in ihrer Ausprägung, Störungsarmut und Struktur sowie in ihrer Habitatfunktion,
5. der Erhaltung und Wiederherstellung der Offenlandbereiche durch eine angepasste Nutzung und Pflege,
6. der natürlichen Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Gehölzbereiche im Uferbereich des Basnisbaches, im Verlandungsbereich des Blanksees sowie auf den Feucht- und Nassstandorten,
7. der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der im Gebiet vorkommenden Tierarten, wie Biber, Fischotter, Steinbeißer und Schmale Windelschnecke.

(2) Das Naturschutzgebiet ist mit seinen überwiegenden Flächenanteilen zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (DE 2638-305). Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet werden auch der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes gemäß § 4 Absatz 2 sowie § 6 der Natura 2000-Gebiets-Landesverordnung und des gemäß § 9 dieser Landesverordnung vorgesehenen Managementplans mit den darin festgelegten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich genehmigungs- oder verkehrsfrei sind; das gilt auch für das Aufstellen von mobilen Einrichtungen oder Stegen,
4. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
5. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einzäunungen oder Einfriedungen zu errichten oder zu ändern,
6. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Gewässer, deren Verlandungsbereiche oder Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
9. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier oder andere Entwicklungsstadien, ihre Nester, Fortpflanzungs-, Wohn- oder Ruhestätten zu entfernen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen oder anzusetzen,
10. das Gebiet zu befahren oder außerhalb des Fußpfades südwestlich des Blanksees zu betreten; der Pfad ist linienhaft in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnet, die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist; der Pfad ist darüber hinaus in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 2 000, die als Bestandteil dieser Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 verwahrt und hinterlegt werden, dargestellt,
11. zu baden, zu reiten, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte auf- oder abzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die Nachtruhe zu stören, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder eine Brandgefahr zu verursachen, insbesondere zu grillen, das Gebiet mit Flugkörpern jeder Art unterhalb von 300 Metern zu über- und zu befliegen, sie starten oder landen zu lassen, Modellboote oder andere Modellfahrzeuge zu betreiben,
12. Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art zu nutzen oder am Ufer anzulegen,
13. Hunde, außer Hüte- und Jagdhunde, im Einsatz frei laufen zu lassen,
14. Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Lebewesen anzuwenden, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfs- oder -stärkungsmittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe von organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich nanotechnisch veränderter Stoffe, Müll oder Abfälle jeder Art ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern sowie das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
15. mineralische oder organische Düngemittel ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ein- oder aufzubringen, zu lagern oder abzulagern; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Landwirts durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
16. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder sonstige gentechnisch veränderte Organismen, deren Teile oder Abprodukte ein- oder auszubringen,
17. Grünland oder Ödland umzubrechen, Nach- oder Reparatursaat ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen oder eine Nutzungsartenänderung vorzunehmen, die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Landwirts durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
18. eine Grünlandmahd auf Feuchtstandorten vor dem 31. Mai und auf Trockenstandorten vor dem 1. April eines jeden Jahres sowie mehr als zwei Grünlandschnitte durchzuführen,
19. Erstaufforstungen oder andere Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
20. eine forstliche Bewirtschaftung der in der Anlage 2 senkrecht schraffierten Bereiche in der Gemarkung Klein Pankow Flur 1 innerhalb der Flurstücke 38/12, 38/14, 41/1, 41/2, 44, 45/2, 48/4, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/12, 48/13, 48/27, 52 und 53 sowie in der Gemarkung Groß Pankow Flur 6 Flurstücke 195, 202, 203 und 204 durchzuführen; die Bereiche sind darüber hinaus in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 2 000, die als Bestandteil dieser Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 verwahrt und hinterlegt werden, mit einer senkrechten Schraffur dargestellt,

21. Federwild zu bejagen, Wildäcker oder künstliche Suhlen anzulegen,
22. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen zu errichten, Kurrungen anzulegen oder Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
23. das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren, Wildaufbruch im Schutzgebiet zu belassen oder zu vergraben,
24. in der zum Naturschutzgebiet gehörenden südwestlichen Bucht des Blanker Sees Fanggeräte zur Ausübung der Fischerei aufzustellen oder zu verwenden,
25. außerhalb der in der Anlage 2 mit Fischsymbol gekennzeichneten Stelle im Mahlbusen des ehemaligen Schöpfwerkes zu angeln, in der Nacht zu angeln oder Besatzmaßnahmen durchzuführen; der Angelbereich ist zudem in den Abgrenzungskarten des Naturschutzgebietes gekennzeichnet, die gemäß § 2 Absatz 3 hinterlegt werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 8, 10 und 13 bleibt die standortangepasste, landwirtschaftliche Nutzung der als Dauergrünland genutzten Flächen, die gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt und waagrecht schraffiert dargestellt sind, mit den in § 4 Satz 2 Nummer 14 bis 18 genannten Einschränkungen mit der Maßgabe, dass bei einer Beweidung der Flächen die Anzahl der Weidetiere dem jeweiligen Standort anzupassen ist,
2. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 8 und 10 bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der in der Anlage 2 mit einer nach rechts geneigten Schraffur gekennzeichneten Teilflächen im Flurstück 104 der Gemarkung Klein Pankow, Flur 3 sowie im Flurstück 53 der Gemarkung Klein Pankow, Flur 1 in Form der kahlschlaglosen Dauerwaldnutzung mit Naturverjüngung, die Teilflächen sind darüber hinaus in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 2 000, die als Bestandteil dieser Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 verwahrt und hinterlegt werden, mit einer nach rechts geneigten Schraffur dargestellt,
3. nach § 4 Satz 2 Nummer 9, 10 und 13 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht mit den in § 4 Satz 2 Nummern 21 bis 23 genannten Einschränkungen,
4. nach § 4 Satz 2 Nummer 9 bleibt das Angeln an der in der Anlage 2 mit einem Fischsymbol gekennzeichneten Stelle im Mahlbusen des ehemaligen Schöpfwerkes mit den in § 4 Satz 2 Nummer 25 genannten Einschränkungen,
5. nach § 4 Satz 2 Nummer 1, 7, 8, 10 und 12 bleiben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit der Maßgabe, dass die

- Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum rechtzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind oder nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan erfolgen,
6. nach § 4 Satz 2 Nummer 10 bleiben das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke im Naturschutzgebiet durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
7. nach § 4 Satz 2 Nummer 10 und 13 bleibt die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,
8. nach § 4 Satz 2 Nummer 5 und 10 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. nach § 4 Satz 2 Nummer 6 bleibt das Aufstellen und Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
10. bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen und nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Von den Verboten nach dem § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 1 bis 20 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 3 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 21 bis 23 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe

der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 24 und 25 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 26 Absatz 2 und 4 des Landesfischereigesetzes.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Wüstemoor am Blanksee“ vom 7. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 360, 421) außer Kraft.

Schwerin, den 10. April 2020

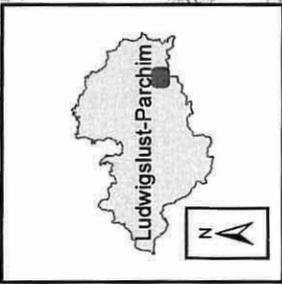
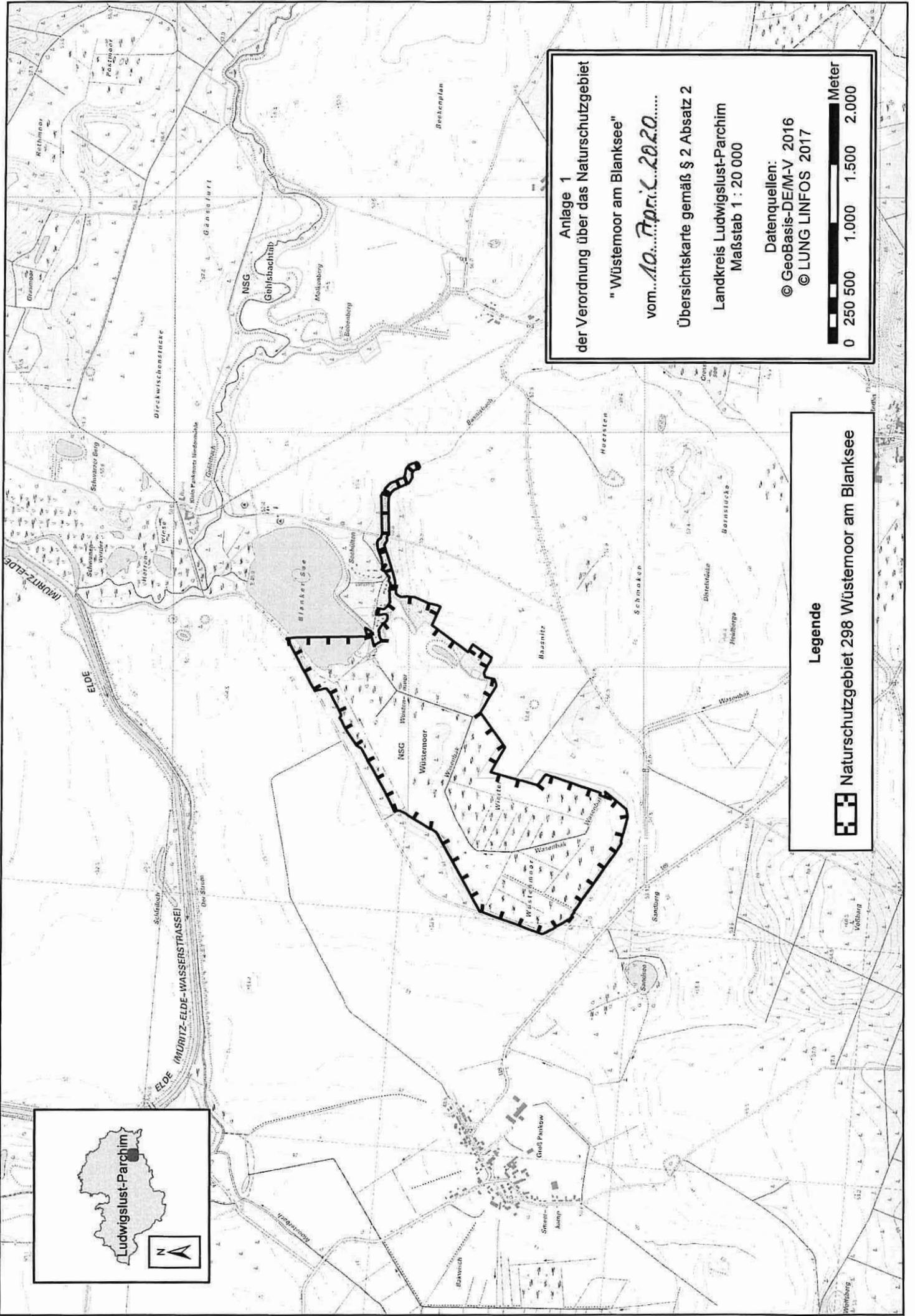
**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüstemoor am Blanksee“ vom 10. April 2020 (GVOBl. M-V S. 271) wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum 20. Mai 2021 gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den 10. April 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

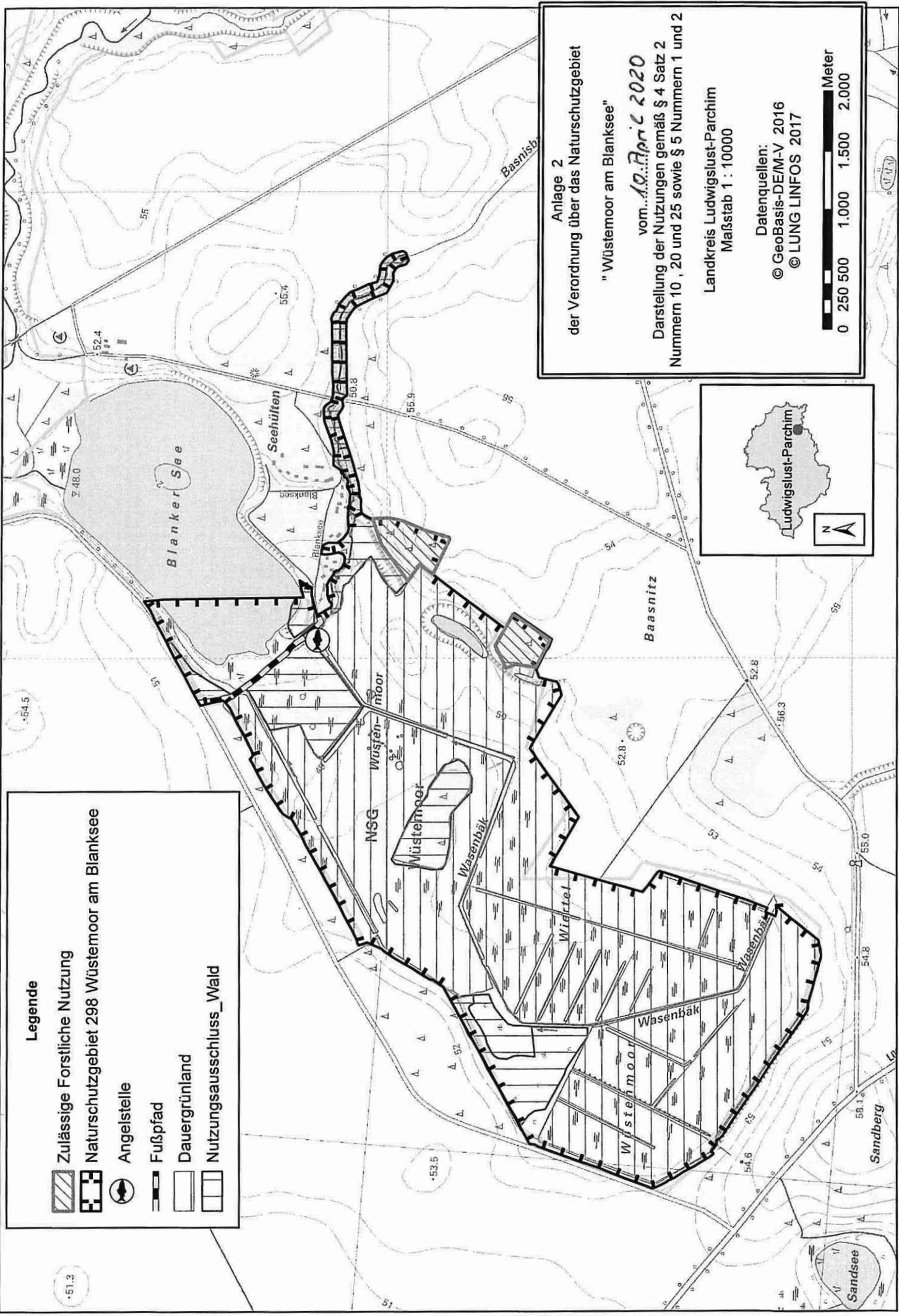


Anlage 1
der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Wüstenmoor am Blanksee"
vom 10. April 2020.....
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Maßstab 1 : 20 000
Datenquellen:
© GeoBasis-DE/M-V 2016
© LUNG LINFOS 2017



Legende

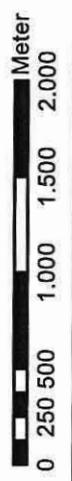
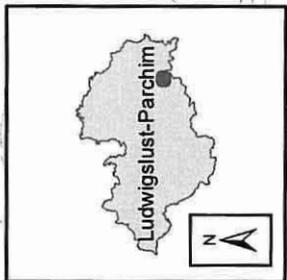
Naturschutzgebiet 298 Wüstenmoor am Blanksee



Legende

-  Zulässige Forstliche Nutzung
-  Naturschutzgebiet 298 Wüstemoor am Blanksee
-  Angelstelle
-  Fußpfad
-  Dauergrünland
-  Nutzungsausschluss_Wald

Anlage 2
 der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Wüstemoor am Blanksee"
 vom... **10. April 2020**
 Darstellung der Nutzungen gemäß § 4 Satz 2
 Nummern 10, 20 und 25 sowie § 5 Nummern 1 und 2
 Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Maßstab 1 : 10000



Datenquellen:
 © GeoBasis-DE/M-V 2016
 © LUNG LINFOS 2017

Verordnung über den „Heilwald Quetziner Tannen“ (Heilwaldverordnung Quetziner Tannen – HeilWaldVO Quetziner Tannen)

Vom 18. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 2 - 21

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der betroffenen Waldbesitzer sowie der Jagdausübungsberechtigten:

§ 1

Erklärung zum Heilwald

Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Heilwald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Heilwald Quetziner Tannen“.

§ 2

Betroffene Waldflächen

(1) Der Heilwald befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim nördlich der Stadt Plau am See. Es handelt sich um den südlich der Gemeindestraße „Steindamm“ gelegenen Teil des Waldgebietes „Quetziner Tannen“.

(2) Der Heilwald hat eine Größe von etwa 30 Hektar und umfasst die Flurstücke 1, 2 (teilweise), 3, 4 und 6 der Flur 5 in der Gemarkung Plau.

(3) Die Lage und die maßgeblichen Grenzen des Heilwaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Heilwaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei der

Anlage

1. Landesforstanstalt
– Der Vorstand –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin,
2. Stadt Plau am See
Markt 2
19395 Plau am See,
3. Landesforstanstalt
– Forstamt Wredenhagen –
Dorfstraße 60
17213 Fünfseen, Ortsteil Satow

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Karte in digitaler Form unter www.landesrecht-mv.de eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Ziel

(1) Die Ausweisung der Waldfläche als Heilwald dient der Sicherstellung der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie der Gewährleistung der sich aus dem Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald und seine Gestaltung, Pflege und weitere Entwicklung.

(2) Der Heilwald dient der Waldtherapie, einer Form der Naturtherapie, bei der der Wald als natürliche Umgebung des Menschen sowohl als Therapieraum wie auch als Heilmittel selbst eingesetzt wird. Der Heilwald steht im funktionalen Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Klinik und dient medizinisch-therapeutischen Zwecken sowie der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge. Er soll für die Tertiärprävention und zur Palliativtherapie bei chronischen Krankheiten genutzt werden. Dazu soll das Waldgebiet so gestaltet und entwickelt werden, dass es für gesundheitsfördernde Aktivitäten genutzt werden kann.

(3) Die Ausgestaltung des Heilwaldes mit Wegen, Stationen und Ruheplätzen dient der medizinischen Prävention und zusätzlich der medizinischen Rehabilitation. Darüber hinaus gibt es Elemente spezifischer Heilanwendungen zur Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit.

(4) Im südwestlichen Teil des Heilwaldes befindet sich ein stehendes Kleingewässer, welches einschließlich der Ufervegetation als Biotop gesetzlich geschützt ist. Die rechtlichen Schutzbestimmungen für gesetzlich geschützte Biotope bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(5) Der Heilwald soll gemäß § 8 naturnah bewirtschaftet und im Interesse der Gesundheitswirkung gestaltet werden. Die Zugänglichkeit des Waldes ist sicherzustellen. Um sein Gesundheitspotenzial nicht zu beeinträchtigen, ist er vor Schäden zu bewahren und seine Bestandesstabilität zu fördern. Störungen, die die therapeutische Nutzung des Waldgebietes beeinträchtigen könnten, sollen vermieden oder minimiert werden.

(6) Der Heilwald soll auch der Natur- und Umweltbildung dienen, soweit die therapeutische Nutzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Waldflächen dienen außerdem der Erholung.

§ 4

Ge- und Verbote

(1) Im Heilwald wird ein möglichst ungestörtes Naturerleben angestrebt.

(2) Im Heilwald sind alle Handlungen verboten, die seinen Charakter oder seine Grundlagen zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Beeinträchtigung des Heilwaldes führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. eine Umwandlung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vorzunehmen,
2. Waldbestände des Heilwaldes anders als in § 8 beschrieben zu bewirtschaften,
3. Heilmaßnahmen oder gesundheitsfördernde Aktivitäten von Menschen zu stören oder zu beeinträchtigen,
4. unnötig zu lärmern,
5. Werbeeinrichtungen aufzustellen,
6. Heilwaldeinrichtungen oder -wege zu beschädigen,
7. auf Heilwaldwegen zu fahren, es sein denn, das Befahren ist durch Gestattungen oder Genehmigungen nach § 28 des Landeswaldgesetzes erlaubt oder es werden Rollstühle und vergleichbare Mobilitätshilfen genutzt, sofern Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird,
8. Fahrrad zu fahren,
9. zu reiten und mit Gespannen zu fahren,
10. Hunde frei laufen zu lassen und
11. unbemannte Luftfahrtsysteme zu betreiben.

(3) Die Jagdausübung wird auf die Einzeljagd beschränkt. Bei der Jagdausübung ist auf den Heilbetrieb Rücksicht zu nehmen. Die Verordnungen und Verfügungen nach § 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes, die die jagdrechtlichen Regelungen zu Tierseuchen betreffen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Fischen und Angeln an im Heilwald gelegenen Gewässern ist erlaubt. Dabei ist auf den Heilbetrieb Rücksicht zu nehmen. Fischereirechtliche Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Nutzung und Wege des Heilwaldes

(1) Die Nutzung des Heilwaldes und seiner Wege soll unter besonderer Rücksichtnahme auf das Heil- und Erholungsbedürfnis von Menschen und ohne Störung des Heilbetriebes erfolgen.

(2) Im Gebiet des Heilwaldes bestehen folgende Wegekategorien:

1. Heilwaldweg,
2. Forstbetriebsweg.

Der Wegeverlauf der Heilwaldwege ist in der Karte der Anlage dargestellt.

§ 6

Ausnahmen, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn der Heilbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(2) Die Ausweisung von Wegen im Heilwald bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde und der Zustimmung der Waldbesitzer. Dies gilt ebenso für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Wegen, Heilwaldeinrichtungen oder von baulichen Anlagen, die nach § 61 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verfahrensfrei gestellt sind, oder von anderen baulichen Maßnahmen zur Besucherlenkung oder zur Steigerung des Gesundheitspotenzials.

§ 7

Duldungspflichten der Waldbesitzer

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Unterhaltung der Wege, Heilwaldeinrichtungen und ähnlicher Anlagen oder Einrichtungen zu dulden, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen.

§ 8

Bewirtschaftungsbestimmungen

(1) Die Waldbewirtschaftung im Heilwald orientiert sich an den sich aus dem Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald. Bei der Baumartenwahl, der Waldpflege, der Festlegung der Umtriebszeit und der Waldverjüngung ist die Zweckbestimmung dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen. Kahlhiebe sind zu unterlassen. Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist soweit wie möglich zu verzichten.

(2) Der Holzeinschlag im Rahmen von forstlichen Pflegemaßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Verjüngungs- und Endnutzungshiebe sind weiterhin regulär möglich, soweit diese der Zweckbestimmung des § 3 nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind bei Nutzungs- oder Pflegemaßnahmen Baumarten mit hohem Allergiepotezial wie Erlen, Birken oder Haselnuss bevorzugt zu entnehmen. Bei Neuanpflanzungen sind andere geeignete Baumarten zu verwenden.

(4) Im Heilwald ist das vorhandene Wegenetz bei der Waldbewirtschaftung schonend zu benutzen. Maschineneinsätze und Holzabfuhr sind möglichst bei trockener Witterung oder im Winter bei Frost durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist auf die Schonung und Pflege der Heilwaldwege zu richten. Entstandene Wegeschäden an Heilwaldwegen sind zeitnah zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 51 Absatz 5 Nummer 8 des Landeswaldgesetzes handelt, wer im Heilwald vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot nach § 4 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1,

§ 6 Absatz 2 oder § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige untere Forstbehörde bestimmen sich nach § 51 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und § 35 des Landeswaldgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 18. April 2020

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage (zu § 2 Absatz 3) der
Heilwaldverordnung Quetziner Tannen
Vom 18. April 2020

Legende:

- Heilwaldwege
-  Heilwald
-  Flurstücksgrenzen

Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fachbereich 1 / Forstpolitik

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 10 000

Kartengrundlagen:
© GeoBasis-DE/M-V 2019



Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern (HwKBeitrEinzVO M-V)

Vom 6. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 7110 - 1 - 5

Aufgrund des § 113 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1675) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und § 2 Nummer 2 und 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Handwerksordnung vom 6. April 2005 (GVOBl. M-V S. 141), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 529) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit auf Antrag der Handwerkskammern Schwerin und Ostmecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Von den Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern werden die Beiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder der Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Absatz 3 abweichend von § 113 Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung in eigener Zuständigkeit eingezogen.

§ 2

Die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern können

1. die Beiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder der Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Absatz 3 der Handwerksordnung abweichend von § 113 Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung und
2. die Gebühren für die Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten abweichend von § 113 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung

auch durch das Landesamt für Finanzen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes betreiben lassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Vierte Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst*

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst vom 19. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 252), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Mängel im Prüfungsverfahren“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine zentrale Zielstellung des Bildungsangebotes liegt daher in der systematischen Entwicklung von Fach- und Schlüsselkompetenzen.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu bedarf es insbesondere fundierter Kenntnisse und eines situationsgerechten Einsatzes unterschiedlicher Methoden zur Problembehandlung und Zielerreichung.“
 - c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(nachfolgend Fachhochschule genannt)“ durch die Wörter „des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend „Fachhochschule“ genannt)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „in Form der Ausbildung oder des Studiums“ eingefügt und die Wörter „vom 15. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 61)“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Beamtinnen und Beamten haben“ die Wörter „im Rahmen ihrer Anwesenheitspflicht“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „haben ihre“ durch die Wörter „sind verpflichtet, sich die für den Polizeivollzugsdienst erforderliche“ ersetzt und nach dem Wort „Betätigung“ die Wörter „anzuzeigen und“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Fachbereichsrat“ durch die Wörter „von der Fachbereichsleitung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „ebenfalls“ eingefügt.
6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ durch die Wörter „die Fachbereichsleitung“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Ausbildung mit der Vermittlung fächerbezogener Grundkenntnisse als Basisausbildung.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 7 wird jeweils das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Studierende“ durch die Wörter „Den Beamtinnen und Beamten im Studium“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ werden durch die Wörter „Fach- und Schlüsselkompetenzen“ ersetzt und nach dem Wort „Inhalte“ werden die Wörter „und Kompetenzen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ die Wörter „; dazu gehören insbesondere“ eingefügt und die neunte und zehnte Strichaufzählung durch das Wort „ – Kommunikation“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Führung und Einsatz“ die Wörter „; dazu gehören insbesondere“ eingefügt.
 - d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kriminalwissenschaften“ die Wörter „; dazu gehören insbesondere“ eingefügt.
 - e) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „; dazu gehören insbesondere“ eingefügt und die Wörter „- Juristische Methodenlehre.“ angefügt.

* Ändert VO vom 19. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 7

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ausbildungsplan, Modulhandbuch

(1) Inhalte, Umfang und Ablauf sind für die Ausbildung in einem Ausbildungsplan und für das Studium in einem Modulhandbuch zu regeln.

(2) Der Ausbildungsplan und das Modulhandbuch sollen insbesondere enthalten:

1. Fächer und deren Inhalte,
2. Lern- und Qualifikationsziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. Lehr- und Lernformen,
4. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen,
5. Verwendbarkeit der Basisausbildung und der Module; Beschreibung, in welchem Zusammenhang Basisausbildung oder Module innerhalb der Ausbildung und des Studiums stehen,
6. Arbeitsaufwand für Kontaktstunden und Selbststudium,
7. Dauer von Basisausbildung und Modulen,
8. Häufigkeit des Angebotes von Basisausbildung und Modulen,
9. Art der Modulprüfungen oder Leistungsnachweise in der Basisausbildung sowie
10. die in den Bachelorstudiengängen zu erwerbenden Leistungspunkte.

(3) Der Ausbildungsplan und das Modulhandbuch werden vom Fachbereichsrat beschlossen und durch das Ministerium für Inneres und Europa genehmigt. Änderungen beschließt der Fachbereichsrat. Wesentliche Änderungen sind dem Ministerium für Inneres und Europa zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa kann in begründeten Fällen Abweichungen von Inhalt und Umfang der Ausbildung und des Studiums zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung und des Studiums gewahrt bleibt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Ausbildungs- und Studiengang im Sinne dieser Verordnung bestimmt der Fachbereichsrat eine Ausbildungs- oder Studienleitung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrende“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Ausbildungs- und Studienleistung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Planung des Ausbildungs- oder Studienverlaufs entsprechend der Vorgaben der Fachbereichsleitung,
2. Organisation und Steuerung des Ausbildungs- oder Studienverlaufs,
3. Vereinbarung von Maßnahmen mit Auszubildenden und Studierenden bei Problemen in der Ausbildung oder im Studium und deren Betreuung,
4. Erstellung und Aktualisierung von Ausbildungsplänen, Modulhandbüchern, Konzeptionen und Ausbildungs- und Studienführern.

Der Fachbereichsrat kann nähere Bestimmungen zu den Aufgaben treffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Fachbereichsrat“ durch die Wörter „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Modulverantwortlichen sind insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung der zu vermittelnden Lehrinhalte,
2. die Abstimmung der Inhalte mit den im Modul eingesetzten Lehrenden,
3. den Vorschlag von Lehrbeauftragten für das Modul an die Fachbereichsleitung sowie
4. die inhaltliche Vorbereitung der Modulprüfungen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben des Prüfungsamtes nimmt die Fachbereichsleitung zusammen mit der Ausbildungs- und Studienleitung wahr. Die Fachbereichsleitung übt den Vorsitz aus und beruft bei Bedarf Sitzungen ein. Hierbei sind die abstimmungsbedürftigen Punkte mitzuteilen. Des Weiteren ist eine Ladungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Ausnahmen sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben dem Vorsitz des Prüfungsamtes die Hälfte der Ausbildungs- und Studiengänge durch ihre Leitung im Sinne des § 10 vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für jeden Ausbildungs- oder Studiengang kann durch dessen Leitung eine Stimme abgegeben werden, ebenso hat der Vorsitz des Prüfungsamtes eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Prüfungsamtes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsamt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig. Es entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt und über die Anerkennung und Anrechnung anderweitig erbrachter Ausbildungs-, Studien-, Prüfungs- und polizeipraktischer Leistungen. Das Prüfungsamt bedient sich einer Geschäftsstelle. In Widerspruchsverfahren tritt an die Stelle des Prüfungsamtes ein Widerspruchsausschuss, welcher aus dem Vorsitz des Prüfungsamtes, einer Vertretung aus dem Ministerium für Inneres und Europa und einer Vertretung aus dem Fachbereichsrat besteht. Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Vertretung der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses teil.“

- c) In Absatz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Der Vorsitz des Prüfungsamtes“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Der Vorsitz des Prüfungsamtes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „den Lehrkräften“ durch die Wörter „dem Kreis der Lehrenden“ ersetzt.

- f) Absatz 8 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Mitglieder können berufen werden:

1. hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
2. hauptberufliche Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Vertreterinnen oder Vertreter aus der Berufspraxis.

Der Vorsitz ist einer Beamtin oder einem Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einer vergleichbaren tarifbeschäftigten Person zu übertragen. Für die mündliche Abschlussprüfung nach § 25 kann der Vorsitz auch einer Beamtin oder einem Beamten unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder einer vergleichbaren tarifbeschäftigten Person übertragen werden.

Die Prüfenden müssen mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Beamtin oder Beamter des Polizeivollzugsdienstes sein.“

- g) In Absatz 9 Satz 2 zweiter Satzteil werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des Vorsitzes“ ersetzt.

12. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erfolgt aufgrund einer von der Fachhochschule gemäß § 38 Absatz 2 Nummer 8 des Landeshochschulgesetzes zu erlassenden Satzung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt: „Klausurinhalt können auch durch Antwort-Auswahl-Verfahren gestellt werden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ durch die Wörter „den Vorsitz“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Sie oder er“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

cc) In Satz 8 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „der Vorsitz“ und die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde eine Modulprüfung oder Teilprüfung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Innerhalb der Ausbildung und des Studiums ist eine zweite Wiederholung für bis zu zwei Prüfungen zulässig. Die ursprüngliche Prüfungsform bleibt jeweils erhalten. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu absolvieren. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Vorsitz des Prüfungsamtes. Wird auch die letzte mögliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden. Die Beamtin oder der Beamte erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und Leistungspunkte.“

- d) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.

14. In § 15 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Koordinatorin für Gleichstellungs- und Frauenfragen in der Landespolizei“ durch die Wörter „Koordinierungsbeauftragte der Landespolizei“ ersetzt.

15. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „vom Vorsitz“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind die Prüflinge durch Krankheit oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung

oder Fortsetzung oder fristgerechten Abgabe einer Prüfung, eines Prüfungsteiles oder der fristgerechten Abgabe der Bachelor- oder Diplomarbeit gehindert, so haben sie dies rechtzeitig mit einem Antrag auf Terminverschiebung der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes anzuzeigen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit beizubringen. Auf Verlangen des Vorsitzes des Prüfungsamtes ist ein polizei- oder amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit beizubringen. Die versäumte oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Erkennt der Vorsitz des Prüfungsamtes den Grund des Versäumnisses an, wird ein neuer Termin innerhalb von drei Monaten anberaumt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Falle der Erkrankung“ durch die Wörter „aufgrund einer Erkrankung oder sonstigen Beeinträchtigung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „der Vorsitz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ durch die Wörter „der Vorsitz des Prüfungsamtes“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aufgrund eines anderen wichtigen Grundes, der der Ablegung der Prüfung entgegensteht, der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.“

17. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§18a

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling sofort nach Bekanntwerden, bei Aufsichtsarbeiten zu Protokoll der Aufsichtsperson, im mündlichen und praktischen Prüfungsverfahren vor dem Beginn der Beratung gegenüber dem Vorsitz der Prüfungskommission, zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Prüfling später als das Prüfungsamt Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Nach Ablauf der in Satz 2 genannten Monatsfrist ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Europa ist vorab zu informieren.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

19. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Inhalte der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst wird in einer Basis- und einer Modulausbildung durchgeführt. Die Inhalte der Basisausbildung und der Module setzen sich aus den in § 8 genannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung
4. Polizeiliche Einsatzbewältigung
5. Verkehrssicherheitsarbeit
6. Internationale polizeiliche Kooperation und Fremdsprachen
7. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie Arbeitstechniken.

Näheres regelt der Ausbildungsplan.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Laufbahnzwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungsfeststellungen für jedes der in § 8 genannten und gemäß Ausbildungsplan vermittelten Fächer mindestens mit der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind. Der Ausbildungsplan kann Fächer festlegen, bei denen sich die Fachnote aus mehreren Teilprüfungen ergibt. In diesen Fällen ist das Fach bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde. Der Ausbildungsplan kann weitere Vorga-

ben machen. Die Gesamtnote der Laufbahnzwischenprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „und Leistungstests“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können in den Fächern, die zum Nichtbestehen geführt haben, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Leistungsnachweise ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Prüfling nicht bereits zweimal eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt hat. Die ursprüngliche Prüfungsform bleibt erhalten.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird Absatz 6.

23. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Basisausbildung und alle Module“ durch die Wörter „gesamten Ausbildungsinhalte“ ersetzt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Studium“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Studium“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Studierende“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten im Studium“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.

26. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Module

Die Studieninhalte der Module setzen sich aus den in § 8 benannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung

4. Polizeiliche Einsatzbewältigung

5. Verkehrssicherheitsarbeit

6. Zusammenarbeit und Führung

7. Internationale polizeiliche Kooperation und Fremdsprachen

8. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie wissenschaftliches Arbeiten

9. Bachelorarbeit und Verteidigung.

Näheres regelt das Modulhandbuch.“

27. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Der Vorsitz des Prüfungsamtes“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die betreuende Lehrkraft“ durch die Wörter „die oder der betreuende Lehrende“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ durch die Wörter „den Vorsitz“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „der Vorsitz“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Verteidigung der Bachelorarbeit ist nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsamtes, eine Vertretung des Hauptpersonalrates der Polizei und die Koordinierungsbeauftragte der Landespolizei oder eine von ihr bestimmte Gleichstellungsbeauftragte können bei der Verteidigung der Bachelorarbeit zuhören. Darüber hinaus kann der Bachelorausschuss bis zu fünf Personen mit einem dienstlichen Interesse gestatten, bei der Verteidigung der Bachelorarbeit zuzuhören, wobei dies nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gilt. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen.“

e) In Absatz 12 wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt.

28. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt und die Wörter „einschließlich Verteidigung“ werden gestrichen.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studierenden“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten im Studium“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

30. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studieninhalte der Module setzen sich aus den in § 8 benannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung
4. Polizeiliche Einsatzbewältigung
5. Verkehrssicherheitsarbeit
6. Zusammenarbeit und Führung
7. Internationale polizeiliche Kooperation und Fremdsprachen
8. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie wissenschaftliches Arbeiten
9. Bachelorarbeit und Verteidigung.

Näheres regelt das Modulhandbuch.“

31. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studieninhalte der Module setzen sich aus den in § 8 benannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung
4. Polizeiliche Einsatzbewältigung
5. Verkehrssicherheitsarbeit
6. Zusammenarbeit
7. Internationale polizeiliche Kooperation
8. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie Arbeitstechniken.

Näheres regelt das Modulhandbuch.“

32. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studieninhalte der Module setzen sich aus den in § 8 benannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung
4. Polizeiliche Einsatzbewältigung
5. Verkehrssicherheitsarbeit
6. Zusammenarbeit und Führung
7. Internationale polizeiliche Kooperation und Fremdsprachen
8. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie wissenschaftliches Arbeiten
9. Diplomarbeit mit Verteidigung.

Näheres regelt das Modulhandbuch.“

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Der Vorsitz des Prüfungsamtes“ ersetzt.

34. In § 47 Nummer 2 wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt.

35. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung oder ihr Studium nach § 10 , § 12, § 13 oder § 24 der Polizeiaufbauverordnung vom 15. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 61) vor dem 1. August 2020 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst vom 19. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 252), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung oder ihres Studiums weiter anzuwenden.“

36. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schwerin, den 8. Mai 2020

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Anhang
zu Artikel 1 Nummer 36

„Anlage 1
(zu § 20 Absatz 3)



Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -

Zeugnis

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes

mit der Gesamtnote

(Prädikat)

(Punkte)

bestanden.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

(Siegel)

Anlage 2
(zu § 27 Absatz 4 Satz 1)



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Bachelorurkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes
bestanden.

Aufgrund der Prüfung wird ihr/ihm der akademische Grad

Polizeivollzugsdienst - Bachelor of Arts
(Polizeivollzugsdienst - B.A.)

verliehen.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Direktorin/Der Direktor

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

Anlage 3
(zu § 27 Absatz 4 Satz 2)



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Zeugnis

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes

mit der Gesamtnote

(Prädikat)

(Punkte)

(ECTS-Grad)

bestanden.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

(Siegel)

Anlage 4
(zu § 27 Absatz 4 Satz 2)



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
- 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
- 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
- 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Transkript vom (Datum)

Datum der Zertifizierung: (Datum der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

8.4.1 Bachelor

8.4.2 Master

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

8.5 Promotion

8.6 Benotungsskala

8.7 Hochschulzugang

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Noch Anlage 4



**Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s)
- 1.2 First name(s)
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
- 3.3 Access requirement(s)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

4.2 Programme learning outcomes

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date: [date of

Head of the examination office

(Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

8.4 Organisation and Structure of Studies

8.4.1 Bachelor

8.4.2 Master

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

8.5 Doctorate

8.6 Grading Scheme

8.7 Access to Higher Education

8.8 National Sources of Information

Anlage 5
(zu § 27 Absatz 4 Satz 2)



**Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-
Vorpommern**
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -

TRANSCRIPT OF RECORDS

Niederschrift der Studienleistungen

Dieses Dokument dient der Ergänzung des Prüfungszeugnisses und als Anlage zum Diploma Supplement in Abschnitt 4.3.

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Nr.	Name des Moduls	Studienschnitt	LP	Note*2

Gesamt:	Jahre	*1
----------------	--------------	-----------

Verliehener Akademischer Grad

Dieses Transcript of Records nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Prüfungszeugnis vom (Datum der letzten Prüfung)

Diploma Supplement vom (Datum der letzten Prüfung)

Datum der Zertifizierung: (Datum der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsamtes

(Siegel)

*1 ein Jahr = 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS (ein Leistungspunkt = 30 Zeitstunden studentischer Arbeitsaufwand „Workload“)

*2 Notensystem:

„Prädikat“ (Note)

„Sehr gut“ (1)

„Gut“ (2)

„Befriedigend“ (3)

„Ausreichend“ (4)

„Nicht Ausreichend“ (5)

Beschreibung

eine hervorragende Leistung

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Anlage 6
(zu § 38 Absatz 3)



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Zeugnis

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
den Aufstieg für besondere Verwendungen in
das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes

mit der Gesamtnote

(Prädikat)

(Punkte)

bestanden.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

(Siegel)

Anlage 7
(zu § 43 Absatz 3)



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Diplomurkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes
bestanden.

Aufgrund der Prüfung wird ihr/ihm der akademische Grad

Diplom-Verwaltungswirt – Polizei (Fachhochschule)
(Dipl.-Verwaltungswirt-Polizei (FH))

verliehen.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Direktorin/Der Direktor

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

Anlage 8
(zu § 43 Absatz 4)



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -**

Zeugnis

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Laufbahnprüfung für
das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes

mit der Gesamtnote

(Prädikat)

(Punkte)

bestanden.

Güstrow, den (Tag der letzten Prüfung)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes

(Siegel)“

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

**Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer,
insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie
im Bereich der beruflichen Bildung**

Vom 23. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 74

**Artikel 1
Änderung der Sozialassistenten-Höhere
Berufsfachschulverordnung¹**

¹ Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 46

**Artikel 2
Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen²**

² Ändert VO vom 1. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 45

**Artikel 3
Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis
10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung³**

³ Ändert VO vom 27. Juni 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 68

**Artikel 4
Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-
Berufsfachschulverordnung⁴**

⁴ Ändert VO vom 20. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 3 - 74

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom
23. April 2020 S. 158.

Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 23. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 75

Artikel 1 Änderung der Abiturprüfungsverordnung¹

¹ Ändert VO vom 19. Februar 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 73

Artikel 2 Leistungsbewertungsverordnung²

² Ändert VO vom 30. April 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 58

Artikel 3 Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen³

³ Ändert VO vom 1. Juli 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 41

Artikel 4 Kontingentsstudentenverordnung⁴

⁴ Ändert VO vom 27. April 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 20

Artikel 5 Schulpflichtverordnung⁵

⁵ Ändert VO vom 23. Dezember 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 3 - 18

Artikel 6 Inkrafttreten

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom
23. April 2020 S. 160.

Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V)

Vom 23. April 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 76

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom
23. April 2020 S. 163.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
